



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

## Präsidentialentscheid vom 21. März 2013

---

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Präsident)  
und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

---

Parteien

X  
[...]

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,**  
Fischmarkt 10, 4001 Basel

---

Gegenstand

Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2007 und 2008  
sowie der direkten Bundessteuern pro 2007 und 2008

(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

## **Sachverhalt**

- A. Mit Schreiben vom 24. Mai 2009 stellte der Rekurrent und Beschwerdeführer, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2007 in Höhe von CHF 1'593.90 (heute: CHF 1'544.85) und Nachsteuern für die kantonalen Steuern pro 2008 in Höhe von CHF 4'000.00 (heute CHF 4'080.00) und der direkten Bundessteuern pro 2007 in Höhe von CHF 293.75 (heute CHF 0.00) sowie Nachsteuern für die direkten Bundessteuer pro 2008 in Höhe von CHF 1'000.00 (heute CHF 1'080.00).

Mit Entscheid vom 27. Oktober 2009 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch ab. Die Steuerforderung hätte mit der erhaltenen Kapitalleistung beglichen werden können. Zudem werde ein Erlass bei Nachsteuer- und Bussenforderungen generell nicht gewährt.

- B. Mit Schreiben vom 17. November 2009 erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid Einsprache. Er könne den Entscheid nicht nachvollziehen und seine finanzielle Notlage bestünde nach wie vor. Zudem hätte er sich gerichtlich von seiner Ehefrau getrennt und daher Unterhaltsbeiträge zu leisten.

Mit Einspracheentscheid vom 2. Februar 2010 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Steuerforderungen von insgesamt CHF 6'887.65 hätten aus der ausbezahlten Kapitalleistung in Höhe von CHF 61'522.85 beglichen werden können. Bei Nachsteuern und Bussen werde zudem generell kein Steuererlass gewährt.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 27. Februar 2010 Rekurs bzw. Beschwerde. Es sei ihm der Erlass zu gewähren, da die Voraussetzungen hierfür gegeben seien. Es bestehe weiterhin eine finanzielle Notlage. Mit seiner Begründung vom 4. Mai 2010 reichte der Rekurrent diverse Belege zu seinen finanziellen Verhältnissen ein.

In ihrer Vernehmlassung vom 7. Juli 2010 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Bei Nachsteuern und Bussen werde generell kein Steuererlass gewährt. Zudem habe die Budgetberechnung einen Überschuss ergeben, mit dem die ausstehende Steuerforderung beglichen werden könne.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2010 äusserte sich der Rekurrent und Beschwerdeführer zur Budgetberechnung der Steuerverwaltung. Sowohl die Krankenkasse, die Miet-

kosten für die Wochenaufenthaltswohnung als auch die Fahrkosten seien in der Berechnung der Steuerverwaltung zu tief.

Nach Aufforderung der Steuerrekurskommission reichte der Rekurrent und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19. November 2012 aktuelle Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen ein.

In ihrer Vernehmlassung vom 13. Januar 2013 schliesst die Steuerverwaltung weiterhin auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
  - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
  - c) Der Rekurrent und Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 2. Februar 2010 unmittelbar berührt. Die direkte Bundessteuer pro 2007 ist mittlerweile beglichen. Mangels Beschwer ist somit auf die Beschwerde betreffend direkte Bundessteuer pro 2007 nicht einzutreten. Die kantonalen Steuern pro 2007 und pro 2008 und die direkte Bundessteuer pro 2008 sind noch offen, somit ist der Rekurrent und Beschwerdeführer diesbezüglich beschwert und zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs betreffend kantonale Steuern pro 2007 und 2008 bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde betreffend direkte Bundessteuer pro 2008 vom 27. Februar 2010 (Datum des Poststempels: 1. März 2010) ist somit einzutreten.
2.
  - a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 2. Februar 2010 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2007 und 2008 und der direkten Bundessteuer pro 2007 und 2008 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
  - b) Da die direkte Bundessteuer pro 2007 bereits beglichen wurde, ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Erlass der kantonalen Steuern pro 2007 und 2008 und der direkten Bundessteuer pro 2008 zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

4. a) Gemäss Steuermeldung der Credit Suisse Freizügigkeitsstiftung vom 17. Januar 2008 wurde dem Rekurrenten und Beschwerdeführer im Jahr 2007 eine Kapitalleistung in Höhe von CHF 61'522.84 ausbezahlt. Als Grund für die Kapitalleistung wurde die vorzeitige Pensionierung angegeben. Diese Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge war somit nicht an einen Zweck gebunden, sondern stand dem Rekurrenten und Beschwerdeführer zur freien Verfügung. Obwohl ihm bewusst war, dass er Steuerschulden hatte, verwendete er die Kapitalleistung für andere Zwecke. Es wäre dem Rekurrenten und Beschwerdeführer ohne weiteres möglich gewesen, die Steuerschulden pro 2007 daraus zu begleichen, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass er sich zumindest grobfahrlässig ausserstande gesetzt hat, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kanton und Bund nachzukommen. Dass er bei der Steuerverwaltung nachgefragt hat, wann die Steuerrechnung komme, entlastet ihn nicht von dieser Pflicht. Diesfalls hätte er Rückstellungen für die Steuern bilden können. Aus diesem Grund kann dem Rekurrenten und Beschwerdeführer kein Erlass der kantonalen Steuern pro 2007 gewährt werden.
5. a) Bezüglich der Steuern pro 2008 macht die Steuerverwaltung geltend, der Rekurrent und Beschwerdeführer habe seine Verfahrenspflichten ernstlich verletzt. Daher sei es zu den Nachsteuer- und Bussenforderungen gekommen. Eine solche ernstliche Verletzung der Verfahrenspflichten stelle einen Ausschlussgrund gemäss § 146 Abs. 3 lit. a StV dar.
- b) Der Ausschlussgrund gemäss § 146 Abs. 3 lit. a StV kann offensichtlich nicht für die direkten Bundessteuern gelten. Eine entsprechende Bestimmung findet sich in der Bundesgesetzgebung nicht. Dass die offene direkte Bundessteuer pro 2008 auf Nachsteuern oder Bussen beruht, führt daher nicht zum Ausschluss des Steuererlasses. Bezüglich der kantonalen Steuern pro 2008 stellt sich die Frage, ob die zitierte Verordnungsbestimmung gesetzeskonform ist. Gegenstand eines Erlasses können gemäss § 201 StG auch Nachsteuern und Bussen sein. Damit hat der Gesetzgeber bewusst einen Erlass auch dieser Steuerforderungen vorgesehen, sofern die Vo-

raussetzungen der besonderen Härte und der Bedürftigkeit erfüllt sind. Eine Delegation an den Ordnungsgeber, wonach dieser befugt sei, weitergehende Einschränkungen vorzunehmen, enthält § 201 StG nicht. Eine Verordnungsbestimmung darf keinen Inhalt aufweisen, der im Widerspruch zum Gesetz steht. Sie darf auch nicht so ausgelegt werden, dass eine gesetzeswidrige Anwendung erfolgt. Vorliegend führt die Auslegung von § 146 Abs. 3 lit. a StV durch die Steuerverwaltung zu einem solchen Widerspruch. Ob diese Bestimmung gesetzeskonform ist, kann vorliegend offengelassen werden. Sicher ist jedoch, dass es nicht zulässig ist, gestützt auf § 146 Abs. 3 lit. a StV den Erlass ausnahmslos zu verweigern, wenn die Steuerforderungen Nachsteuern und/oder Bussen betreffen. Die erlassende Behörde hat vielmehr jeden Fall individuell und konkret zu beurteilen und das ihr zustehende Ermessen auszuüben. Dies bedeutet, dass auch der Entscheid über den Erlass von kantonalen Nachsteuern und Bussen anhand der allgemeinen Regeln, wie sie bei ordentlichen Steuerforderungen gelten, vorzunehmen ist.

c) Es ist daher anhand einer Budgetberechnung zu prüfen, ob der Rekurrent und Beschwerdeführer sich in einer finanziellen Notlage befindet, welche zu einer grossen Härte führt. Hierfür sind seine Einkünfte und Ausgaben gegenüberzustellen, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betriebs- und Konkursamt Basel-Stadt betreffend die Berechnung des Existenzminimums (gültig ab 1. Januar 2010) berechnet. Die vom Rekurrenten und Beschwerdeführer und der Steuerverwaltung eingereichten Unterlagen führen zu folgendem Ergebnis:

<b>Ausgaben</b>	<b>Betrag/Monat</b>
Grundbetrag	1'200.00
Miete	1'250.00
Krankenkasse	382.05
Fahrkosten	55.00
Unvorhergesehenes	100.00
Laufende Steuern	35.00
<b>Total Ausgaben</b>	<b>3'022.05</b>
<hr/>	
<b>Einnahmen</b>	<b>Betrag/Monat</b>
AHV	1'937.00
EL	857.00
<b>Total Einnahmen</b>	<b>2'794.00</b>
<b>Budgetunterdeckung</b>	<b>228.05</b>

d) Erläuternd zu dieser Berechnung ist hinzuzufügen, dass lediglich die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) berücksichtigt werden können. Die Miete ist um CHF 50.00 auf CHF 1'250.00 zu kürzen, da der Betrag von CHF 1'300.00 für einen Einpersonenhaushalt zu hoch ist. Die Steuern wurden anhand des Steuerrechners (einsehbar unter: <http://www.estv2.admin.ch/d/dienstleistungen/steuerrechner/steuerrechner.htm>, Stand: 15. März 2013) berechnet.

e) Damit ist erstellt, dass aufgrund der monatlichen Budgetunterdeckung bei dem Rekurrenten und Beschwerdeführer von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehendenkantonalen Steuern pro 2008 und der direkten Bundessteuer pro 2008 eine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 5'160.00 kann aufgrund der monatlichen Budgetunterdeckung nicht in absehbarer Zeit beglichen werden.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern pro 2007 abzuweisen ist, da der Rekurrent und Beschwerdeführer sich zumindest grobfahrlässig ausserstande gesetzt hat, diese Steuerforderung zu begleichen. Für die kantonalen Steuern pro 2008 und die direkte Bundessteuern pro 2008 liegt kein Ausschlussgrund vor. Aufgrund der Budgetunterdeckung sind diese Forderungen zu erlassen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten und Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Im vorliegenden Fall wird jedoch hierauf verzichtet.



## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern pro 2007 wird abgewiesen.
  2. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern pro 2008 wird gutgeheissen.
  3. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer pro 2008 wird gutgeheissen.
  4. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
  5. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.